

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

148 (31.5.1888)



# Beilage zu Nr. 148 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 31. Mai 1888.

## Badischer Landtag.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 147.)

Präsident Dr. Doll hatte die Absicht, den Standpunkt, den er gegenüber der Vorlage einnehmen für seine Pflicht halte, kurz in aller Objektivität zu begründen, ist aber nicht mehr in der Lage, diesen Vortrag anzuführen, seitdem der unmittelbare Herr Redner in anekdotischer Weise Ereignisse vortragen habe, an denen die protestantische Kirche schuld sein sollte. Er verzichte zwar darauf, in gleicher Weise zu erwidern, obwohl auch er aus seiner Erfahrung mit ähnlichen Vorkommnissen aufwarten könnte. Nachdem aber der evangelischen Kirchenbehörde der Vorwurf gemacht worden, daß sie weniger Parität als die katholische halte, nachdem sich Freiherr v. Bodman darüber beklagt habe, daß die katholische Kirche gegenüber der protestantischen so außerordentlich zurückgesetzt sei, nachdem Präsident v. Notteck betont habe, daß die evangelischen Geistlichen Gegner der katholischen Kirche seien, und nachdem man von einer gewissen Seite mit den Massen gedroht habe, könne Redner nicht umhin, seine Konfession, seine Kollegen und sich selbst zu verteidigen; doch werde er dies in möglichst ruhiger Weise thun.

Die Art. 1-3 der Vorlage nähme auch die evangelische Kirche für sich in Anspruch, nur Art. 4 finde ausschließlich auf die katholische Kirche Anwendung; es gehe dies daraus hervor, daß der Entwurf in Art. 1 ausdrücklich von den „Kirchen“ spreche. Der Herr Berichtserfasser habe dies vollständig übersehen und es sei daher in seinem Berichte wie in seinem mündlichen Vortrage stets nur von „der Kirche“ die Rede. Allein die evangelische Kirche wünsche ebenfalls, Seminare und Konvikte errichten zu dürfen, da die Möglichkeit, dies zu thun, für sie bestehe, wie denn thatsächlich in andern Ländern, z. B. in Württemberg und Preußen, solche Anstalten existierten. Redner wolle damit nun keineswegs befürworten, daß auch bei uns evangelische Konvikte und Seminare errichtet werden sollten; dies wäre schon deshalb unmöglich, weil der evangelischen Kirche dazu das Geld fehle; allein wenn auch dieses Hindernis nicht bestünde, würde gleichwohl von dieser Befugnis vorerst kein Gebrauch gemacht werden, weil seitens der evangelischen Kirchenbehörde zu viel Werth auf die mütterliche Erziehung in der Familie gelegt werde. Redner könne eine katholische Autorität anführen, die sehr gegen das spreche, was von jener Seite zu Gunsten der Konvikte ins Feld geführt werde. Alban Stolz erörtere in seinem Buche: „Spanisches für die gebildete Welt“ die Ursache der Erziehung, daß es in Frankreich die frömmsten Priester und die gottlosesten Laien gebe, und finde dieselbe in der Ausschließlichkeit der Anstaltserziehung des katholischen Klerus, der in Folge dessen fremd dem Volke gegenüberstehe. Auch der Inhalt der Art. 2 und 3 werde der evangelischen Kirche zu gut kommen; es verhalte sich damit ähnlich wie f. Zt. mit dem sogenannten Kulturkammer, das nicht zum Leid, aber doch zum Nachtheil der evangelischen Kirche eingeführt und dann wieder derselben nicht zu liebe, aber doch zu ihrem Nutzen aufgehoben worden sei. Ebenso werde die in jenen Artikeln beantragte Aufhebung der Kampfbestimmungen, die weder um der protestantischen Kirche willen eintreten lassen, noch jetzt um ihrer willen beibehalten würden, derselben doch zum Vortheil werden. Redner führe dies nicht aus Empfindlichkeit, sondern als einen Beweis dafür an, daß die Berücksichtigung der katholischen Kirche gegenüber der evangelischen doch keineswegs, wie behauptet, eine so geringe sei.

Führ. v. Hornstein habe seiner Verwunderung darüber Ausdruck verliehen, wie die katholischen Bestimmungen über die Mischehen in die Debatte hineingezogen werden konnten. Was das betreffe, so möchte Redner die Herren, welche sich so gerne auf den Standpunkt des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stellen, doch daran erinnern, daß unter dem gleichen Tage ein weiteres grundlegendes badisches Gesetz erlassen worden sei über die religiöse Erziehung der Kinder, in welchem ausgesprochen werde, daß der Vater über die Religion der Kinder zu bestimmen habe. Mit diesem Gesetze trete die katholische Kirche in Widerspruch, wenn sie vorjähre, daß bei gemischten Ehen unter allen Umständen Taufe und Erziehung der Kinder katholisch sein müssen, und insofern sei es wohl am Platze gewesen, diesen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen.

Wenn ferner behauptet werde, im Art. 1 des Gesetzes liege der Schwerpunkt der Vorlage und Art. 4 desselben könne nur eine untergeordnete Bedeutung zu, so scheine dies Redner nicht richtig zu sein, wie schon daraus hervorgehe, daß man allgemein in erster Reihe an das Schicksal des Art. 4 denke und auf dessen Zustandekommen oder Fehlen das größte Gewicht lege. Als Hauptargument für diesen Artikel werde der bestehende Priestermangel ins Feld geführt. In dieser Hinsicht nun, glaube Redner, müsse man wohl unterscheiden zwischen dem Bedürfnis nach einer Aushilfe in der Seelsorge und dem Interesse, welches die kath. Kirche an und für sich an dem Besitz von Ordensgeistlichen in einem Lande habe. Was den ersteren Punkt anlangt, so wolle Redner darüber kein Urtheil abgeben, da er das für eine Angelegenheit der kath. Kirche erachte; aber immerhin könne es einen Maßstab für die Abschätzung dieses Bedürfnisses bilden, wenn man die Verhältnisse der evangelischen

Kirche im Vergleich ziehe, da wohl angenommen werden könne, daß die evangelischen Christen im Großen und Ganzen das gleiche Seelsorgebedürfnis hätten.

In dieser Hinsicht vermöge nun Redner unbedingt richtige Zahlen vorzuführen. Das badische Land zähle 1 004 276 katholische Seelen und 893 Inhaber katholischer Pfarren; es kämen somit auf eine geistliche Kraft z. Bt. 1124 Seelen. Hingegen betrage die Zahl der evangelischen Bevölkerung des Landes 565 236 und diejenige der vorhandenen Geistlichen 417, so daß also auf eine evangelische geistliche Kraft 1355 Seelen zur Pastoration kämen. Abgesehen von den vorhandenen geistlichen Kräften kämen auf eine katholische Pfarrstelle 895 und auf eine evangelische Pfarrstelle 1355 Seelen. Auch der Einwand, daß die katholischen Priester durchschnittlich betagter seien als die evangelischen Geistlichen, sei hinsichtlich, den von der katholischen Geistlichkeit ständen 20,6 Prozent, von der evangelischen hingegen 21,5 Prozent in einem Alter von über 60 Jahren. Es werde auch nicht wohl behauptet werden können, daß im Allgemeinen die katholischen Pfarrer mehr zu thun hätten, als die evangelischen, wenn dies auch in einzelnen Fälle vielleicht einmal da und dort der Fall sein möge. Auch in der evangelischen Kirche gebe es Pfarrstellen, deren Inhaber bis zu 6 Filialen in einer Entfernung von mehreren Stunden zu versehen haben. In Karlsruhe speziell, das, ohne Militär, eine evangelische Bevölkerung von 28 202 Seelen aufweise, werde die Pastoration von 5 Pfarrern und einem Vikar, zusammen somit von 6 Geistlichen besorgt, und es kämen demnach auf einen Geistlichen 4700 Seelen. Diese 6 Geistlichen hätten pro Jahr, abgesehen von der Abhaltung der Gottesdienste und dem Religions- und Konfirmandenunterricht, 1694 Taufen, Beerdigungen und Trauungen vorzunehmen; es entfielen also auf einen Geistlichen 282 solcher Akte. Rechne man dazu 59 auf jeden derselben entfallende Gottesdienste, so hätte in dieser Stadt ein evangelischer Geistlicher 341 religiöse Akte vorzunehmen, bei denen allen eine Rede zu halten sei. Gerne gebe Redner zu, daß auch die katholischen Priester diese Arbeitslast zu bewältigen hätten, aber es könne hiernach doch gewiß nicht behauptet werden, daß die letzteren angestrengter seien. Nach diesen statistischen Mittheilungen allein müsse das Bedürfnis bemessen werden und danach zeige sich, daß z. Bt. durchschnittlich auf einen katholischen Geistlichen 230 Seelen weniger kommen, denn auf einen evangelischen. Die protestantische Kirche sei ehemals auch in der Lage gewesen, daß ihre alten geistlichen Herren geradezu der Last der Geschäfte erlagen. Sie habe damals zu dem Ausnahmefall ge-griffen, „auswärtige Geistliche, welche den Vorschriften des Gesetzes genügen, mit Zustimmung der Großh. Regierung im badischen Kirchendienste unter der Bedingung anzustellen, daß sie sich mindestens fünf Jahre zu bleiben verpflichteten.“

Die merkwürdigen Unterschiede in der Bemessung der Zahl der zur Aushilfe in der Seelsorge erforderlichen Ordensgeistlichen scheinen daher zu rühren, daß Zweifel darüber beständen, ob dieselben nur zur Unterstützung der vorhandenen Kuratgeistlichen, oder zur Besetzung vakanter Stellen Verwendung finden sollen. Die behauptete Ueberbürdung der noch vorhandenen Priester reiche nach Ansicht des Redners nicht hin, um die Herbeiführung von Ordensgeistlichen zu begründen; Ueberbürdungszeiten gebe es in jedem Verufe, die müsse sich ein Jeder gefallen lassen.

Es sei die Frage aufgeworfen worden, warum auf evangelischer Seite eine gewisse Abneigung gegen die Zulassung von Ordensgeistlichen bestehe. Führ. v. Bodman habe zu ihrer Vertheidigung das Nähere ausgeführt, daß dieselben die besten Vorkämpfer gegen den Sozialismus und Kommunismus bildeten. Mische Redner in diejenigen Länder, wo von Alters her zahlreiche Klöster und Ordensniederlassungen beständen, so finde er nicht, daß dieselben sich besserer sozialer Verhältnisse erfreuten und daß dort die Zufriedenheit der besitzlosen Masse größer sei. Redner wenigstens habe dies nicht bemerken können, wiewohl er sich längere Zeit in solchen Ländern aufgehalten habe, und die revolutionären Zustände in Irland, Spanien und Belgien bewiesen gewiß nicht das Gegenteil. Redner wolle dies mit nichten, den Orden zum Vorwurf machen, vielmehr beabsichtige er nur damit zu zeigen, daß die Ordensgeistlichen den ihnen zugeschriebenen sozialen Einfluß nicht unter allen Umständen hätten.

Führ. v. Hornstein habe gegen den Protestantismus den Vorwurf erhoben, daß er nicht tolerant sei, und habe im Gegensatz dazu die Klöster als Stätten wahrer Duldsamkeit gefeiert. Dem gegenüber sehe sich Redner veranlaßt, einige authentische Aussprüche der kath. Kirche als einfache Thatsachen hier anzuführen, ohne irgend welche Kritik darüber zu üben. So werde an einer Stelle gesagt: „Es finden sich in dieser Zeit nicht Wenige, welche sich nicht scheuen, jene irrtümliche, der kath. Kirche und dem Seelenheil höchst verderbliche Meinung zu hegen, welche von unserm Vorgänger, Gregor XVI., ehrwürdigen Andenkens, ein Wahnsinn genannt wurde, die Meinung nämlich, die Freiheit des Gewissens und der Kulte sei ein jedem Menschen eigenes Recht, welches durch das Gesetz ausgeprochen und festgestellt werden müsse in jeder wohlkonstituirten Gesellschaft.“

Sodann: „Wir verwerfen, ächten und verdammen alle und jede der schlechten Meinungen und Lehren einzeln, wie sie in diesem Schreiben erwähnt sind, kraft unserer apostolischen Autorität und wollen und befehlen, daß sie von allen Söhnen der katholischen Kirche schlechthin als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden.“ Solche Irrthümer sind also folgende Behauptungen:

„Nr. 18. Der Protestantismus ist nichts Anderes als eine verschiedene Form einer und derselben wahren christlichen Religion, in welcher Form es ebenjowohl möglich ist, Gott zu gefallen, als in der kath. Kirche.“

„Nr. 45. Die Gesamtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß einzig der Staatsbehörde zugehört werden.“

„Nr. 74. Die Ehesachen und Verlobnisse gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.“

„Nr. 77. In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, daß die kath. Religion mit Ausschluß aller übrigen Kulte als einzige Staatsreligion gelte.“

Ferner würden in dieser Kundgebung „die verderbbringenden Vereine des Sozialismus, Kommunismus, die geheimen Gesellschaften, Bibelgesellschaften“ in den ernstesten Ausdrücken verworfen. Dies seien nicht Aeußerungen einzelner Privatpersonen, sondern autoritative, gegen den Protestantismus gerichtete Erlasse. Redner hätte dies nicht erwähnt, wenn es nicht nöthig gewesen wäre, öffentlich zu zeigen, daß der gegen seine Konfession erhobene Vorwurf der Intoleranz mit viel mehr Recht gegen die katholische Kirche gemacht werden könnte. In gleicher Weise sei bezügl. der gemischten Ehen autoritativ ausgesprochen worden: „Ueberaus groß ist die Verblendung jener Katholiken, welche gegen Gottes und der Kirche Gebot vor dem Diener einer andern Religion eine Ehe einzugehen versuchen.“ Wenn also ein protestantischer Geistlicher in treuem Herzen ein Brautpaar gemischter Konfession einseigne, so sage die katholische Kirche, daß diese Ehe sündhaft sei. Und dann werde behauptet, daß die Protestanten gegenüber der katholischen Kirche der angreifende Theil seien und man wundere sich, daß in den evangelisch kirchlichen Kreisen große Abneigung gegen den Versuch bestehe, jene Grundsätze durch Ordensgeistliche praktisch in das Volksleben einzuführen! Wenn ein Ordensangehöriger diese Prinzipien verfechte, so handle er nur nach dem Gebote seiner Oberen und es würde gegen seine Pflicht verstoßen, wenn er dies zu thun unterließe. Die beiden christlichen Kirchen fürchteten sich ja gegenseitig nicht; die katholische Kirche lebe der Ueberzeugung, daß sie sich allein auf dem rechten Weg befinde und daß der Sieg ihr gewiß sei. Auch der Protestantismus hege die Meinung, daß eine Summe von Wahrheiten in der evangelischen Kirche vorhanden sei und daß diesen Wahrheiten der endliche Sieg bleiben müsse. Redner erinnere sich eines 40jährigen Zusammenlebens mit katholischen Geistlichen und könne konstatiren, daß kaum jemals Mißhelligkeiten vorgekommen seien. In keinem andern deutschen Lande seien die Uebertritte von einer Konfession zur andern so selten, ob sei die Zunahme der Bevölkerung auf katholischer wie evangelischer Seite so gleichmäßig als bei uns, und ebenso sei Baden das einzige Land, in welchem die gemischten Ehen zur Hälfte evangelisch und zur Hälfte katholisch getraut würden. Nun werde sämtlichen Männern und Frauen, welche in einer von den evangelischen Geistlichen eingetragenen Ehe lebten, alljährlich zweimal von der Kanzel gesagt, daß sie in Sünde und Schande lebten. Bis jetzt seien diese Grundsätze glücklicherweise noch nicht tief in unser Volksleben eingedrungen und damit dem so bleibe, empfehle es sich, die Ordensgeistlichen nicht in der Seelsorge zu verwenden. Die katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichen hätten seit langer Zeit in gleicher Treue und in gleichem Sinn für das Wohl des Volkes gearbeitet, wobei jeder Theil viel von dem andern gelernt habe. Die Arbeit sei im Ganzen eine landsmännliche, kollegiale gewesen; das müsse natürlich aufhören, wenn an die Stelle des Pfarrgeistlichen der Ordensgeistliche trete. Er vermöge ja nicht die bestehenden Zustände der Parität als berechtigt anzuerkennen, was der Pfarrgeistliche unbedenklich thue, weil er durch das Leben in einem paritätlichen Staate milderer Sinnes geworden. Evangelischerseits nun fürchte man nicht das katholische Dogma, nicht die katholische Kirche, nicht die katholische Geistlichkeit, man freue sich vielmehr des zwischen den Geistlichen beider Konfessionen bestehenden edlen Wettstreits, aber man befürchte, daß durch Persönlichkeiten, die nicht zu kontrolliren seien, die vatikanische autoritativen Grundsätze zum Nachtheil unseres religiösen Friedens in unser Volk getragen werden könnten. Deshalb sei es dem evangelischen Geistlichen unmöglich, für den Art. 4 zu stimmen. Es werde durch die Vorlage angestrebt, den Frieden zwischen dem Staat und der katholischen Kirche zu befestigen und die katholische Bevölkerung zufrieden zu stellen, wenn aber durch die zu große Nachgiebigkeit die evangelische Bevölkerung mit den bestehenden Zuständen unzufrieden gemacht werde, so sei dies sicherlich nicht minder wichtig. Auch beruhe es auf einer Verwechslung des evangelischen Gemeindeprinzips mit dem katholischen Episkopatssystem, wenn man glaube, es handle sich bei der Vorlage um die Zufriedenheit des katholischen Volkes; die Sache verhalte sich vielmehr so, daß das katholische Volk zufrieden sein müsse, wenn die



